Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 18 (1910)

Heft: 72

Artikel: Luther, Zwingli und Calvin in ihren Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche

Autor: Heim, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-403771

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LUTHER, ZWINGLI UND CALVIN

in ihren Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche.

In unsern Tagen, in denen die kirchenpolitische Frage der Trennung von Kirche und Staat so sehr im Vordergrund steht, darf eine Schrift, die die Stellungnahme der drei grossen Reformatoren des Abendlandes zu den Fragen über Staat und Kirche und ihr Verhältnis zueinander behandelt, auf Interesse in weiten Kreisen rechnen. Eine solche Schrift ist denn auch erschienen, und sie verdient, darf man sagen, einmal eben dieses aktuellen, interessanten Themas wegen, dann aber auch um der Gründlichkeit willen, mit der die Behandlung des Gegenstandes durchgeführt ist, Beachtung und Würdigung. Verfasser derselben ist nicht ein Theologe, sondern ein Jurist: Dr. jur. Gustav v. Schulthess-Rechberg, und seine Arbeit ist als 24. Heft der von mehreren Zürcher Universitätsprofessoren herausgegebenen „Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft" der Öffentlichkeit übergeben worden (Verlag Sauerländer in Aarau, Preis Fr. 3.20).

Es ist uns hier nun darum zu tun, die Resultate, zu denen der Verfasser gelangt ist, im wesentlichen wiederzugeben; auch die Leser unserer „Revue" werden ja sicherlich nicht bloss die kirchenpolitische Entwicklung, die die Trennungsfrage in Frankreich und in einzelnen Schweizerkantonen zur Folge hat, sondern auch alle wissenschaftlichen Publikationen, die mit diesem Gegenstande in Beziehung stehen, mit gespanntem Interesse verfolgen.

Mit vollem Recht würdigt der Verfasser zuerst in drei Kapiteln die **Persönlichkeiten** der drei Reformatoren; denn

wie anderswo in ihrem Reformwerk hat auch in dieser Frage die besondere Veranlagung eines jeden einzelnen ihren Einfluss geltend gemacht. Von der deutschen Reformation sagt sogar Schulthess: sie sei sozusagen die am wenigsten vorbereitete. „Sie geht unmittelbar aus *Luthers* Persönlichkeit hervor und trägt ganz und gar die Züge seines Wesens. Niemand war da, der korrigierte, hemmte oder anspornte; ohne jede äussere Anlehnung schritt der Reformator vorwärts, allein auf die Bibel gestützt.“ „In der Bibel erkannte er die einzige vollgenügende Richtschnur für des Christen Glauben und Leben; vor ihr sollten auch die öffentlichen Verhältnisse bestehen können. Er belegt seine Ideen, soweit als möglich, mit Bibelstellen. Seine Werke bilden gewissermassen einen fortlaufenden Kommentar zur hl. Schrift. Gerade auch das gegenseitige Verhältnis des weltlichen und geistlichen Regiments wird in Luthers Darstellung, sowie bei den unter seinem Einfluss stehenden Kirchenordnungen in engem Anschluss an die Bibel festgestellt... Dagegen war Luther nicht der Ansicht, dass die heilige Schrift bestimmt sei, Gesetzbuch für die Staaten zu werden. Sie sollte die Richtschnur sein für das Geistesleben und in der Hauptsache auch für die kirchlichen Angelegenheiten, aber nicht für die weltlichen Dinge.“ Der deutsche Reformator dachte sich ein geordnetes Staatswesen (eine notwendige Voraussetzung befriedigender öffentlicher Zustände) absolutistisch; „ist er doch in höchstem Masse konservativ gesinnt“, und das, trotzdem er „wie kein anderer unter den Reformatoren ein Mann aus dem Volke“ war und „seinem ganzen Wesen nach den Untertanen, die grosse Masse repräsentierte“. Sein Interesse an Staatsdingen war im grossen und ganzen „minim“; sein Reformwerk galt der Einzelpersönlichkeit.

Beim Betrachten von *Zwinglis* Werdegang erkennt man seine Begabung zum „eminenten Praktiker“; auf seine Entwicklung war insbesondere die politische Lage seiner Heimat von Einfluss gewesen, die (vergleiche insbesondere das Waldmannische Konkordat) in kirchlich-religiösen Dingen eine ziemlich grosse Selbständigkeit der staatlichen gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft kannte. Zwingli wurde in Zürich „gewissermassen der Vermittler zwischen Staat und Kirche. In seiner Person vereinigten sich beide Organismen.“ „Seine grosse Vorliebe für die Politik, verbunden mit einer begeisterten Vater-

landsliebe, lassen ihn neben der Reformation der Kirche auf eine Sanierung der staatlichen Verhältnisse Bedacht nehmen. Das Interesse an Zürich als Staat nahm Zwingli in gleicher Weise in Anspruch, wie das Interesse an Zürich als Kirche."

Calvin, dessen Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche weniger aus Büchern als aus Ereignissen kennen gelernt werden müssen, besass eine grosse juristische Begabung, die wohl eine Mitursache davon war, dass er von allem Anfang an und zwar hauptsächlich der Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche sich zuwandte. Im Gegensatz zu den beiden andern Reformatoren, die begeisterte Söhne ihres Volkes und Landes waren, hatte Calvin keine patriotische Ader. Erst in den letzten Jahren seines Lebens verstand er sich dazu, Genfer Bürger zu werden. Er fühlte sich als über Staat und Kirche stehend, als Gottes Sprachrohr und Gesandter damit beauftragt, beide Institute zu reformieren, da beide Gott gegenüber ihre Pflichten verletzten. Wie Israel in der Vergangenheit das Volk Gottes gewesen war, so sollte, seiner Ansicht nach, Genf das der Zukunft sein; von da aus sollte sein Werk seinen Ausgang nehmen in alle Welt.

Der Staat — Die Staatsformen — Der Untertan — Die Stellung der Reformatoren im Staate — so lauten die nächsten vier Kapitel, in denen der Verfasser sich bemüht, so deutlich und doch so knapp wie möglich die Ansichten der drei Männer über den **Staat** zur Darstellung zu bringen. Darin waren alle drei einig, „dass nicht eine Negierung, Schmälerung oder Verachtung der weltlichen Gewalt das Reich Gottes fördern könne, wie man im Mittelalter (Thomas von Aquino) geglaubt hatte und in den Täuferkreisen jetzt noch glaubt". Alle drei betonten auch, Calvin vielleicht am schärfsten, dass Staat und staatliche Obrigkeit nicht bloss notwendig und nützlich, sondern von Gott verordnet seien: alle Herrschenden (Fürsten oder republikanische Behörden) haben das Recht zum Regieren von Gott, sind Herrscher „von Gottes Gnaden" und haben die Pflicht, zu regieren in Gottes Namen; alle nehmen denn auch den Staat für die Erhaltung und Förderung der Religion und der Kirche in Anspruch. *Luther* weist z. B. dem Staate auch die Pflicht zu, „Glaubenszweifel zu heben und Konzilien zur Erforschung der Wahrheit zusammenzuberufen"; die Obrigkeit ist dazu da — als ein selbständiges Amt neben der Kirche — einen Teil der göttlichen

Geschäfte zu vollziehen. Wenn *Zwingli* von den Gesetzen redet, so tut er das in folgendem Bild: Gott gleicht „einem Handwerker, der mit einer Richtschnur, eben dem Gesetz, das Objekt seiner Arbeit absteckt, um dann mit dem Beile am gegebenen Ort den Streich zu führen. Die Obrigkeit soll sich nun merken, dass sie nur das Beil ist, mit dem Gott arbeitet. Das Beil ist es nicht, das die Richtschnur anlegt, es arbeitet nur nach ihren Angaben. Die Gesetze sind ihrem Inhalt nach von Gott bestimmt, die Obrigkeit hat nur dafür zu sorgen, dass ihnen nachgelebt wird.“ *Calvin* bezeichnet als Hauptzweck des Staates: „Gottesdienst, d. h. Arbeit zur Realisierung einer von Gott gewollten Sache“; „wer die Staatsgewalt verachtet, verachtet Gott; wer sie beleidigt, setzt sich leichtfertig der göttlichen Strafe aus; das ist die „moquerie de Dieu = sugillatio Dei“, ein Calvin so geläufiger Begriff, dass sie bei keiner Begründung seiner Drohungen gefehlt und seine Wirkung verfehlt hat“.

Über die **Staatsform** äussert sich *Luther* gar nicht. „Die mannigfaltigen Staatsformen des damaligen deutschen Reichs hatten ihn gewiss daran gewöhnt, sich mit den verschiedensten Möglichkeiten abzufinden.“ Bei *Calvin* lässt sich eine ausgesprochene Vorliebe für eine der verschiedenen Staatsformen nicht nachweisen, auch wenn er sich da und dort gelegentlich einmal über die aristokratische Republik günstig ausspricht; er billigt „das Nebeneinanderbestehen verschiedener Staatsformen zur Erreichung eines Gleichgewichts unter den Völkern“. *Zwingli* ist „der einzige, der die Frage nach der besten Staatsform einer längern Erörterung gewürdigt hat; er hat dabei ganz deutlich ausgesprochen, dass die aristokratisch regierte Republik allen andern Staatsformen vorzuziehen sei“.

Für den **Untertanen** betonen alle drei Reformatoren die Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit, auch die ungerechte. Das Untertanenlos ist, nach *Luther*, den Christen von Gott zur Leidenszeit bestimmt; Empörung ist ihm zuwider einmal als Missachtung einer göttlichen Institution, dann aber auch als ein Zeichen von weltlicher, materieller Gesinnung (seine Stellungnahme im Bauernkrieg!). Ähnlich *Zwingli*. *Calvin* sieht im widerwilligen Gehorsam eine Beleidigung Gottes; bei ihm gilt ein absolutes Verbot des Widerstandes gegen den Tyrannen; seinem theokratischen und fatalistischen Prinzip gemäss ist ihm der Tyrann „die Personifikation des göttlichen Zornes“.

Nur den drei durch die Verfassung des Landes zur Aufsicht über die Obrigkeit vorgesehenen Behörden der Ephoren, Demarchen und Volkstribunen steht ein Recht des Widerstandes zu: „würden sie eine gottlose Regierung stillschweigend mit ansehen, so wäre das eine Amtspflichtverletzung und ein Verrat am Volke“. *Luther* lässt die Absetzung eines schwach oder wahnsinnig gewordenen Herrschers gelten; einer Obrigkeit gegenüber, die fortwährend Dinge anordnet, die den göttlichen Geboten zuwiderlaufen, dürfte man sich auf das Apostelwort berufen: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ *Zwingli*, der zwischen Entsetzung der Obrigkeit und Empörung unterscheidet, verbietet die letztere in jedem Fall und will die erstere im Frieden vor sich gehen sehen: in der Demokratie sollen die früheren Wähler zusammentreten und die Amtsentsetzung vornehmen, in einer Erbmonarchie soll man dem schlechten Regenten einen Ratgeber oder Verweser zur Seite geben.

In dem Abschnitt „**Kirche**“ fasst Dr. Schulthess das Ergebnis seiner Untersuchung (vom juristischen, nicht theologischen Standpunkt aus), nachdem er eingangs betont hat: „Die Reformation hat von der römischen Kirche so viel losgelöst und dem Staate übergeben, dass kaum etwas anderes als der Name Kirche übriggeblieben ist. Juristisch hat diese fast jede Sonderstellung eingebüsst“, in folgende Sätze zusammen:

„*Luthers* Kirche lehrt ihre Angehörigen Gleichgültigkeit in Staatsdingen; sie unterweist sie darin, solch weltlichen Dingen keinen Wert beizumessen, sondern auch unter einer schlimmen Obrigkeit getrost auszuharren.

Zwinglis Kirche verbindet sich mit dem Gegner zur Erreichung ihres Zieles; die Kirche geht vollständig im Staate auf; so verschwindet sie in seinen Augen, um ihn unmerklich ganz zu durchsetzen.

Beide genannten Wege laufen in ganz entgegengesetzter Richtung; beide sind für ihre Männer überaus typisch und vermeiden unnötige, schädliche Reibungen.

Einzig *Calvins* Kirche verzichtet darauf, im Frieden mit dem Staate auszukommen, um den Preis der Selbständigkeit. Sie siegt nach einer Aufwendung aller ihrer Kräfte.

Zwingli und Luther haben diese Kräfte besser, nämlich zur Entwicklung eines frischen, lebenskräftigen Christentums verwendet.“

Wie sich die Reformatoren über die Stellung des Geistlichen, über die Schule, über die Fürsorge für Arme und Kranke und über das Kirchengut geäussert haben, bildet den Inhalt der nächsten Kapitel.

Durch die Betonung des Grundsatzes vom allgemeinen Priestertum kommt *Luther* dazu, die Stellung des **Geistlichen** zu und in der Kirche nicht als eine führende, beherrschende zu charakterisieren, sondern als die eines Organs; der Geistliche ist nicht mehr, „denn die Hand, die den Weg weiset"; er bleibt menschlich betrachtet ein ganz gewöhnlicher Christ und Untertan; er ist in erster Linie Seelsorger und Prediger; als solcher aber gibt er nur religiöse Ermahnungen, keine kirchenpolitischen. Rangunterschiede innerhalb der Geistlichkeit kennt Luther nicht; die sogenannten Superintendenten verdanken ihren höhern Rang ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte. Ebenso *Zwingli:* Für ihn ist der Geistliche „einfach ein Mitausführer — und zwar der wichtigste — des göttlichen Weltplanes, ebenso wie der Richter, der Bürgermeister u. a. Vermöge seines ganz besondern, auf die göttlichen Gebote gerichteten Studiums fällt ihm noch ganz speziell die Aufgabe des „Angelus Dei" zu. Weil auch Bürgermeister, Richter etc. nach den göttlichen Vorschriften arbeiten, hat der Pfarrer sie über dieselben zu unterrichten. Das macht seine Stellung zur hervorragenden unter den Menschen. Sie ist aber keine Ausnahmestellung vor Gott . . . Zur Durchführung der göttlichen Weltpläne auf Erden ist durchaus ein Zusammenarbeiten aller Funktionäre notwendig. Der Geistliche ist den andern durchaus koordiniert; deshalb finden wir auch in jeder Angelegenheit die gemischten Behörden zu allgemeiner Zufriedenheit tätig." Bei *Calvin* ist der Geistliche der „Vertreter und Verfechter von Gottes Sache in seiner Gemeinde"; der Obrigkeit gegenüber hat er die Interessen Gottes zu wahren; „er ist der diplomatische Vertreter des Reiches Gottes auf Erden; in jede Ratssitzung hat er sich Eingang zu verschaffen, um Gottes Sache den gebührenden Platz zu sichern . . . Vertraut mit den göttlichen Weltplänen, soll er, neben oder ausser dem Staate stehend, dem Staatsleben die richtige Direktion geben."

Wie stellen sich die Reformatoren zur **Schule?** *Luther*, antwortet Schulthess, „dem die Hebung aller Missstände in Deutschland gleichmässig am Herzen lag, der in ihrer Beseitigung

in jedem Falle eine direkte Förderung der Sache Gottes sah und oft Mühe hatte, die Fürsten für seine Sache zu interessieren, überträgt die Schule dem Staate mit der besondern Hervorhebung des Vorteils für ihn. *Zwingli* betrachtet die Schule mehr nur als Vorbereitung auf das Pfarramt. Der Staat als Erbe der Kirchengüter wird von ihm zur Finanzierung und Beaufsichtigung der Schule herangezogen. Bei *Calvin* endlich spielt der Staat auch in Schuldingen die gewohnte Rolle. Er darf zahlen, wird mit einzelnen Ehrenrechten abgespeist, hat aber im übrigen nicht das Mindeste dazu zu sagen."

Ganz kurz charakterisiert der Verfasser die Ansicht der drei Männer über die **Armen- und Krankenpflege** mit den Worten: „*Calvins* Staat bestreitet ihre Kosten, weil er muss; *Luthers* Staat, weil er's kann; *Zwinglis* Staat, weil er es für zweckmässig findet."

In ihren Ansichten über das **Kirchengut** stimmen alle drei in der Forderung überein, dass dasselbe der Sache Gottes gewidmet bleiben müsse. In *Zürich* blieb das Kirchengut vom Staatsgut getrennt und hatte der Entrichtung von Pfarrbesoldungen, Kranken- und Armenunterstützungen und Stipendien zu dienen. In den Gebieten der *lutherischen* Reformation bekam der Staat die Kirchengüter gleichsam als Pauschalabfindungssumme; dafür hatte er dann alle kirchlichen finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen. In *Genf* kam es zur staatlichen Verwaltung des Kirchenguts, nicht weil Calvin dies als das Richtigste, wohl aber als das Nützlichste ansah; viele Reibereien zwischen ihm und der genferischen Obrigkeit hatten ihren Grund in der Geldfrage, die er so gelöst haben wollte, dass der Staat zahle, er aber über die Verwendung der Gelder entscheide.

Ausführlich wird die Stellung der Reformatoren in der Frage der **Sittenzucht** besprochen und dargestellt; diese wird bei Luther und Calvin einem Kirchengericht, dem Konsistorium, übertragen, von Zwingli dem Staat überlassen. Notieren wir hier nur, wie sich die drei Männer zum schärfsten Strafmittel, dem Kirchenbann, dem Ausschluss vom hl. Abendmahl, verhielten. Träger der Binde- und Lösegewalt ist nach *Calvin* eben das „Consistoire"; diesem steht denn auch die Verfügung der Exkommunikation, als letzter und schwerster Strafe für Sünden, zu. Welche Stellung mutete nun aber Calvin dem Staate einem Exkommunizierten gegenüber zu? „Jedenfalls verlangte Calvin auch

politische Nachteile für einen solchen.“ Gegen eine bedingungslose Sanktionierung der Exkommunikation wehrte sich die Genfer Obrigkeit zunächst hartnäckig — von Staats wegen gab sie z. B. einem de Jussy das Abendmahl — unterlag dann aber schliesslich (1555) der noch grössern Hartnäckigkeit des Reformators. *Luthers* Konsistorium hat alle die Vergehen zu ahnden, „um die die weltliche Gewalt sich nicht kümmert: Verbreiten einer Irrlehre, Schmähen der wahren Lehre, Gleichgültigkeit gegenüber dem Abendmahl und der Sündenvergebung, Wucher, Prasserei und Spielsucht“. Auch da ist der Bann das letzte Macht- und Strafmittel; sein Zweck ist: „diejenigen, die sich durch ihren Wandel als unwürdig erweisen, von den heiligen Handlungen auszuschliessen, und zwar bis zur Besserung. Die Kirche dokumentiert dadurch, dass sie, soweit sie es von sich aus zu tun in der Lage ist, die Gemeinde Gottes rein erhalten will.“ Im Namen der ganzen Kirchgemeinde, die die Sittenzucht ausübt, sprechen die Geistlichen öffentlich in der Kirche den Bann aus. Die Gläubigen sollen die Gemeinschaft mit den Exkommunizierten meiden. Vom Staat erwartet Luther, dass er der kirchlichen Strafgewalt nicht hindernd in den Weg trete und Vergehen, die den Bann nach sich ziehen, nicht ungestraft lasse. Wird dagegen eine Strafe, der die Kirche den Bann hinzugefügt hat, von Staats wegen hinfällig, dann bewirkt die Vorweisung des betreffenden Aktenstücks auch die Rücknahme des Bannes von seiten der Kirche. *Zwingli*, der nicht bloss die allgemeine Sittenzucht, sondern auch die Kirchenzucht vom Staat ausgeübt werden lässt, spricht das Recht zur Verhängung des Bannes den „Kilchhören“ zu, an deren Stelle aber der Grosse Rat ihn wirksam macht; der Staat kann den Gebannten *ver*bannen; „Grund zur Exkommunikation geben: Ehebruch Hurerei, Gotteslästern, Trunkenheit, Totschlag, Meineid, Raub, Diebstahl und Geiz. Den Zinskauf selbst nennt Zwingli ausdrücklich gravierend genug, um mit dem Banne bestraft zu werden.“

In der Frage der **Ehe** betonen die drei Reformatoren scharf die Verwerflichkeit des Priesterzölibats und die sittliche Seite der Ehe, sehen in ihr hauptsächlich eine rein menschliche Angelegenheit. Unter des Staates Oberleitung, gleichsam als sein Mandatar, handhabt die *zwinglische* Kirche die Ehegesetze; „die Kirche erweist sich hier lediglich als eine Erscheinungsform

der obrigkeitlichen Gewalt; sie ist gewissermassen eines der Kleider, das die Staatsgewalt für gewisse Funktionen anzieht". „*Calvins* Verfassungsentwurf von 1541 überliess die Ehe dem Rate, aber nicht in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde, sondern als Kirchenbehörde." *Luther* unterschied am schärfsten zwischen einer rechtlichen und einer ethischen Seite der Ehe und wies diese dem Geistlichen, jene der Kompetenz der Obrigkeit zu.

Über die **Bücherzensur** gibt *Luther* keine nähere Auskunft, *Zwingli* ist weitherzig und will sie von der weltlichen Behörde gehandhabt wissen; in der Lektüre anderskonfessioneller Schriften sieht er keine Gefahr für den Glauben. *Calvins* Wesen dagegen „entspricht eine überaus strenge Handhabung der Bücherzensur ... Nicht nur theologische Schriften, auch medizinische wissenschaftliche Werke, „Thèses" der Genfer Studenten, Theaterstücke, ja selbst die alten Klassiker unterliegen ihr. Calvin selbst ist ihr unterworfen." Im Auftrag der Kirche übt sie der Staat aus. Dieser hat die Gelegenheit einmal benützt, den oft unbequemen Reformator einmal seine Zensurmacht fühlen zu lassen: als Calvin um Bewilligung der Drucklegung seiner Entgegnung gegen Westphal nachsuchte, verbot sie die Behörde.

Wie stellen sich die Reformatoren zur **religiösen Toleranz?** Der weitherzigste ist *Zwingli:* „er begrüsst direkt das Zusammenleben beider Konfessionen, es ist das beste Mittel, um die Superiorität seiner Lehre darzutun und um Rom gegenüber einen freieren Standpunkt zu dokumentieren"; immerhin kennt auch er ein Verbot des Messebesuchs durch ein Sittenmandat und setzt wie auf diesen so auch auf weiteres Fasten empfindliche Strafen. Im Prinzip ist *Luther* tolerant: der Glaube, spricht er sich aus, unterliege nicht einem menschlichen, sondern lediglich Gottes Richterspruch. Intolerant dagegen ist Luther gegen religiös Nachlässige: „Wer sich so wenig um seinen Glauben kümmert, dass er nicht einmal den Katechismus studiert, dass er das Vaterunser, den Glauben, den Dekalog nicht auswendig weiss, der verdient auch eine zeitliche Kritik und Strafe: diejenige durch die Obrigkeit." Falsch auch wäre Toleranz angebracht gegen Lästerung und Aufruhr: da soll der Staat strafend einschreiten, mehr noch: er soll verhüten, und zwar dadurch, dass er an einem Ort nur eine Lehre duldet. *Calvin* ist in seinem Wesen intolerant; einen andern Glauben als den von ihm gelehrten duldet er in Genfs Mauern nicht. „Das System des

Genfer Reformators verlangte die rigoroseste Durchführung des Glaubenszwangs!“ Hinrichtung Servets!

Staat und Kirche in ihrem Verhältnis zueinander. Wie hierzu die Reformatoren sich stellten, das bildet des Schlusskapitels Inhalt. *Luther*, der auch da in erster Linie als Seelsorger urteilte, sah das richtige Verhältnis zwischen den beiden Gewalten vorliegen „wenn die Christen, ohne in der Erstrebung des ewigen Heils behindert zu sein, ihr Leben im Staate führen können und wenn umgekehrt der Staat an der Erledigung seiner Aufgaben arbeiten kann, ohne beständig von der Kirche korrigiert und gestört zu werden“. Hatte er zuerst geglaubt, das Heil beider Mächte in einer völligen Unabhängigkeit voneinander suchen und sehen zu müssen, so kam er später, in der Überzeugung, dass die Kirche nicht imstande sei, sich zu ihrem Vorteil selbständig zu erhalten, zu einer Anlehnung der Kirche an die weltliche Obrigkeit; er zog diese zur Beaufsichtigung der Gläubigen heran, machte sie gleichsam zu einem Teil der Kirche. Sein landesherrliches Kirchenregiment sieht im Landesherrn einen Diener Gottes. *Zwingli* fand in Zürich Ansätze zum Staatskirchentum schon vor. „Seine Aufgabe bestand nun darin, die beidseitigen Funktionen richtig abzustimmen und damit Dissonanzen zu verhüten. Dies hat er meisterhaft durchgeführt, unterstützt von der anerkannt tüchtigen Zürcher Regierung. Ihr übertrug Zwingli, indem er den Umfang seiner Kirche zugleich auf ihr Herrschaftsgebiet festsetzte, alles Administrative und Ökonomische an der Kirche, daneben sich und seinen Amtsbrüdern eine der Obrigkeit unentbehrliche Beraterstelle schaffend... Die Geistlichen sind Staatsbeamte, ihre Obliegenheiten sind vom Staate geregelt, sie bilden nichts, was dem Staate als Nebenbuhler gegenübertreten könnte... Mit seiner Stellungnahme zu Staat und Kirche hielt Zwingli die Mitte zwischen den beiden extremen Strömungen, den Wiedertäufern und Rom.“ *Calvin* steuerte zielbewusst auf Errichtung der Theokratie hin, in der der Staat von der Kirche bevormundet ist. „Die Genfer Obrigkeit hatte Calvin und sein Organisationstalent zum Verbündeten haben wollen, sie hatte sich dabei verrechnet; Calvin hat sie nach langem Kampf zu seinem Vasallen gemacht.“ Immerhin kam es tatsächlich doch nicht zur Errichtung der reinen Theokratie; der Reformator musste sich mit einer solchen begnügen, in der die Kirche nicht direkt die Herrschaft führte, wohl aber

den Staat wesentlich beeinflusste. — Ist es nicht interessant, dass in unsern Tagen in der Frage der Trennung von Kirche und Staat das calvinistische Genf zuerst das Beispiel der „fille aînée de l'Eglise", Frankreichs, nachgeahmt hat?

Wer sich durch die Schrift Schulthess-Rechbergs ermuntern lässt, in die in ihr behandelten Materien noch tiefer einzudringen, dem gibt die Übersicht der von ihm selbst verwerteten reichen Literatur willkommene Wegweisung.

Ob der Gedanke der Trennung von Kirche und Staat, den Frankreich in teils radikaler und teils doch wieder nur halber Weise — man denke an die Stellung der Regierung zu den romfreien katholischen „Kultusgenossenschaften"! — in die Tat umgesetzt hat, noch weitergreifen wird? Jedenfalls vollzöge sich dieser Prozess im Gegensatz zu den Ansichten der drei Reformatoren.

St. Gallen. W. Heim.